

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“

Paragrafen

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck
- § 2 Verbote
- § 3 Zulässige Handlungen
- § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 8 Abs. 1 sowie des § 30 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 sowie § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

(2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(3) Die Lage und die Begrenzung des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit einer grünen Flächensignatur eingetragen. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BbgNatSchAG Befreiung erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“

Schutzgegenstand Naturdenkmal / Anzahl / Art / ggf. Name	1 Stieleiche
Ortsteil	Mitte
Flur	18
Flurstück	154
geschützte Umgebung	Kronenbereich
Bezeichnung	
Flur	18
Flurstück	154
Schutzzweck	Erhalt eines stadtbildprägenden, alten wertvollen Baumes
Beschränkung der bisherigen Nutzung	keine Einschränkung der bisherigen Nutzung
Schutz- und Pflegemaßnahmen	keine besonderen Pflegemaßnahmen, da bemerkenswert guter Zustand

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes:

Eine Verletzung der für die Rechtsverordnung maßgebenden Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen.

Cottbus2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage: